

Die Hebammerei e. V. ...natürlich gebären

Satzung

Die Hebammerei e. V.
...natürlich gebären

Gartenstrasse 49
88212 Ravensburg
Tel. (0751) 7 64 42 26
www.diehebammerei.com

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Die Hebammerei e. V. ...natürlich gebären“. Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ravensburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Bereitstellung umfassender Informationen zur Vorbereitung auf die Geburt und auf das Leben mit dem Kind und der dafür benötigten Räumlichkeiten.
- (2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Räume zu schaffen und zu unterhalten in denen Veranstaltungen stattfinden können.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Anlaufstelle für Paare mit Wunsch nach außerklinischer Geburt.
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Kursen und Seminaren
 - Gesprächsgruppen
 - Erhalt der selbstbestimmten, natürlichen Geburt
 - Fortbildungsveranstaltungen
 - Miete und Ausstattung der Räumlichkeiten
 - Rufbereitschaftsübernahme für Sozialschwache
 - Anschaffung und Wartung von Gerätschaften
 - Weiterbildungskosten
- (4) Der Verein darf auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die der Erreichung und Förderung des Hauptzweckes unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Er kann sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche gründen oder übernehmen. Er kann auch andere wegen Gemeinnützigkeit steuerbegünstigte Organisationen, die denselben Hauptzweck verfolgen, unterstützen. Insofern ist auch ein uneingeschränkter Transfer die finanziellen Mittel zulässig.

§ 3 Selbstlosigkeit (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Der Verein darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins dem Verein „Brennessel e. V.“ mit Sitz in Ravensburg übertragen. Es ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins ist die gewählte Vertretung der Mitglieder. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Angelegenheiten zuständig, die ihm durch die Satzung oder die Mitgliederversammlung zugewiesen werden.
Er besteht aus:
 - der ersten Vorsitzenden
 - der zweiten Vorsitzenden
 - der Kassiererin
 - der SchriftführerinZwei Beisitzerinnen stehen dem Vorstand beratend zur Seite.
- (2) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - die erste Vorsitzende
 - die zweite Vorsitzende
 - die Kassiererin
 - die Schriftführerin

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, diese finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorständinnen schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung der Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (3) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen.

§ 7 Haftung des Vorstands

Die Haftung von Vorstandsmitgliedern gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Mitgliedschaft, Kündigung, Ausschluss

- (1) Über die jeweilige Aufnahme der Mitglieder entscheidet, nach schriftlichem Aufnahmeantrag, der Vorstand.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Diese Erklärung muss am 30. September eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Alle Frauen, die von den Hebammen der Hebammerei beraten und betreut werden, müssen Mitglied im Verein werden.

- (4) Verstößt ein Mitglied in schuldhafter Weise grob gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder bleibt es, trotz schriftlicher Mahnung, mit dem Beitrag für ein Geschäftsjahr in Verzug, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Berufungsfrist von einem 1 Monat die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- a) den jährlichen Vereinshaushaltsplan, der vom Vorstand aufgestellt wurde
 - b) die Aufgabe des Vereins
 - c) Anträge
 - d) Beteiligung an Gesellschaften
 - e) Aufnahme von Darlehen ab € 1.000,00
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
 - g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) Satzungsänderungen
 - i) Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche oder elektronische Einladung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte und unter Wahrung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann unter Wahrung einer Ladungsfrist von 10 Tagen durch schriftliche Einladung mit dem Hinweis auf die besondere Beschlussfähigkeit dieser zweiten Versammlung und unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Sitzungsprotokoll festgehalten und durch Unterschrift der Versammlungsleitung und eines Vorstandsmitgliedes bestätigt.

- (4) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesem Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Stand: 18.04.2016